

## Die Selbsterschaffung der deutschen Volksgemeinschaft

**MATHIAS SCHÜTZ**

Michael Wildt konzentriert sich in seiner Studie *Volksgemeinschaft als Selbstermächtigung* zwar auf die Zeit zwischen 1933 und 1939, seine Analyse setzt jedoch schon mit dem „Geist von 1914“ und der Schaffung der deutschen Volksgemeinschaft im Ersten Weltkrieg ein. Die Verteidigung des Deutschtums gegen die vermeintlichen Aggressoren aus West und Ost wurde zum kaum hinterfragten Selbstverständnis und Gründungsmoment der Volksgemeinschaft: „Gegen die ‚demokratische Freiheit‘ der Alliierten die ‚deutsche Freiheit‘ (Friedrich Meinecke), gegen bürgerliche Gleichheit die soldatische Kameradschaft, gegen Brüderlichkeit den preußischen Sozialismus.“ (S. 29) Und dieses Selbstverständnis konstituierte sich ganz maßgeblich durch die Erfahrung von Gewalt. Gewalt, die, wie es der Mythos wollte, dem friedliebenden Deutschen Reich aufgezwungen und nun mit voller Wucht zurück projiziert wurde, nicht nur in den Hassgesängen der Frontsoldaten, sondern auch durch deren exzessive Taten, wie in Belgien. Die bestialische Erfahrung der „Stahlgewitter“ im männerbündischen Schützengraben wurde positiv konnotiert und mystifiziert (meist erst im Nachhinein und durch die Leugnung jeglicher tatsächlicher Erfahrung) und brannte sich als Ideal der volksgemeinschaftlichen Aufopferung in das Bewusstsein; dieses Bewusstsein hatte Gewalt also nicht nur als wesentliches Konstitutionsmoment, sondern gleichsam als obersten Programmpunkt, als „Praxis und Wissen“ (S. 22) zur Identifizierung, Exklusion und Eliminierung des Feindes. Die Stärke der Darstellung Wildts liegt insgesamt nicht nur in seiner quellenreichen Dokumentation des volksgemeinschaftlichen Terrors, sondern auch in der Reflexion über die kontinuierlichen Mechanismen der Selbstherstellung von Volksgemeinschaft, des Rackets der Deutschen. Und gerade im Blickwinkel dieser Kontinuität und Mechanik stellt

sich der angebliche radikale Bruch der Weimarer Republik mit dem Kaiserreich als ideologische Fiktion heraus. So blieb das „Reich“ nicht nur im Namen des Staates bestehen, die Verfassungsdiskussion und -gebung spiegelt wider, wie vollkommen doch das deutsch-demokratische Bewusstsein die bürgerliche Ideologie und Argumentationstradition ad absurdum führte und an deren Stelle eben eine vermeintlich „echte“ Demokratie treten sollte. Das deutsche Volk wurde als sämtliche historischen und sozialen Entwicklungen sowie Klassen, Institutionen und Individuen transzendierende Elementarform des Politischen verstanden, die zeitgleich Carl Schmitt in aller Klarheit theoretisch formulieren sollte. „Dieses Volk wurde offenkundig nicht erst durch die Verfassung politisch geschaffen; es existierte bereits zuvor, hatte sich diese Verfassung gegeben.“ (S. 50) In der Person des Reichspräsidenten bekam diese Ideologie ihre angemessene politische Gestalt: Er stand faktisch über der Verfassung, durch ihn und in ihm wurde der Wille des Volkes - dies hat auch Schmitt immer wieder betont - angemessen repräsentiert, er war die personifizierte, unteilbare Einheit, als die sich Schmitt das Volk als politisches Subjekt vorstellte. Und das galt selbstverständlich nicht erst seit Hindenburg. So betonte sein Vorgänger Ebert: „In diesem Kampfe um unsere Selbstbehauptung werden wir die Mitwirkung aller unserer Volksgenossen brauchen. Deshalb muß der Gedanke einer festgefügtten Volksgemeinschaft uns mehr und mehr in Fleisch und Blut übergehen.“ (S. 60) Solch martialische Rhetorik bringt nicht nur die Rolle des Reichspräsidenten für das politische Bewusstsein Weimars auf den Punkt, somit zugleich das herrschende Bewusstsein selbst, das die gesamte Weimarer Parteienlandschaft durchzog: Volksgemeinschaft als Kampfgemeinschaft. Die Frage war nicht, ob die Volksgemeinschaft etwas Erstrebenswertes sei, sondern wie sich ihr am besten angenähert werden konnte. Hermann Heller, sozialdemokra-

tischer Staatsrechtler, „deutete den Klassenkampf als Kampf der Arbeiter um Anerkennung als Teil der Nation und plädierte für einen nationalen Sozialismus: ‚Sozialismus bedeutet keineswegs das Ende, sondern die Vollendung der nationalen Gemeinschaft, nicht die Vernichtung der nationalen Volksgemeinschaft durch die Klasse, sondern die Vernichtung der Klasse durch eine wahrhaft nationale Volksgemeinschaft.‘“ (S. 61f.) Aus diesem Blickwinkel erscheint es fast schon paradox, dass sich Heller entschieden gegen den Einfluss Carl Schmitts und die autoritäre Umstrukturierung der Republik zur Wehr setzte, denn die Zielsetzung war bei den rechtstheoretischen Antipoden Heller und Schmitt dieselbe. Was sie trennte, war die Strategie zur Vollendung dieses Ziels, sowie selbstverständlich Hellers jüdische Abstammung, die für den Antisemiten Schmitt ein bedingungsloses Ausschlusskriterium aus der Volksgemeinschaft darstellte.

Wildt unterscheidet ein inkludieren- des Volksgemeinschaftskonzept demokratisch-liberaler Provenienz von einer „Volksgemeinschaft als Exklusion“ (S. 63), die er als kampfbereites, gewalttätiges Programm der Nationalsozialisten definiert. Diese Unterscheidung ist mehr als problematisch und wird auch nicht überzeugend dargelegt. Selbstverständlich standen die liberalen Parteien Weimars nicht explizit für Rassismus und Antisemitismus, aber die Betonung des rassistischen Charakters der deutschen Volksgemeinschaft durch den Nationalsozialismus war eben nur eine Explizierung, keine wesensfremde Beimengung oder Umgestaltung der Volksgemeinschaft; die Inklusion setzt ein Exklusion ganz automatisch voraus. Keine identitäre Gemeinschaft ohne aggressive Abgrenzung und die Hervorhebung eines Feindbildes. Und an denen mangelte es in den politischen Debatten Weimars zu keiner Zeit, Stichwort „Versailles“: Weimar übernahm im Grunde die Konfrontationsstellung des Kaiserreiches gegenüber

West und Ost, wenn diese auch durch die Verträge von Rapallo und Locarno realpolitisch abgemildert wurde. Die Situation des Deutschen Reiches (nicht der Weimarer Republik und ihrer bürgerlichen Gesellschaft, die sich tatsächlich in einem solchen Zustand befand) wurde als Existenzkampf, oder wie Ebert es formulierte: „Kämpfe um unsere Selbstbehauptung“ wahrgenommen und auch als solcher propagiert. Die Fokussierung auf die Juden als die eigentliche Bedrohung der Volksgemeinschaft, die im Ersten Weltkrieg in Form von „Judenzählungen“ im Heer oder den berüchtigten Plänen für einen bereinigten „polnischen Grenzstreifen“ schon hervorgetreten waren, brachen auch in der Weimarer Republik wieder durch. Mit dem Krisenjahr 1923 setzt Wildts ausführliche Dokumentation des antisemitischen Terrors ein, die vor allem die deutsche Provinz im Blick hat, weil hier die aggressive antisemitische Propaganda und die damit einhergehenden Exzesse nicht nur auf weitaus weniger Ablehnung trafen als in den Großstädten, sondern auch weil sich hier das Konzept von Volksgemeinschaft mit noch bestehenden, tradierten Gemeinschaftsstrukturen verband und durch diese ergänzt werden sollte. Die Erfahrung des Jahres 1923 ist bezeichnend für die gesamte untersuchte Periode. So ging die Gewalt meist von organisierten Kräften wie der SA aus, sie blieb aber nicht auf diese Personen beschränkt, sondern wurde zum kollektiven Erlebnis: „Dass in den Berichten immer wieder von Mengen die Rede ist, die Geschäfte plünderten und sich an den Gewaltaktionen beteiligten, verweist darauf, dass sich die Täter nicht nur auf klar einzugrenzende, organisierte Gewalttrupps beschränkten, sondern um diesen Kern herum Mittäter, Anfeuernde oder Zuschauer einfanden, die den Exzess unterstützten und sich nicht zuletzt auch durch die Plünderungen bereicherten. Auffallend ist an den meisten Berichten, dass die Polizei kaum Präsenz zeigte, um die Gewalttaten zu beenden und dem Gesetz wieder Geltung zu verschaffen.“ (S. 77 f.) Das Racket, welches den Exzess vollzieht, offenbart sich als Gegensoverän, der auf jede Gewaltenteilung pfeift und das Recht durch bloße Willkür ersetzt. Solche antisemitischen Exzesse nahmen seit 1929 immer massi-

vere Formen an, ohne auf entschiedene Gegenwehr sowohl des Staates als auch der Gesellschaft zu stoßen. Man beklagte nicht die Eliminierung des Rechts als solche oder die antisemitischen Übergriffe, sondern in Spießermanier den Radau und Lärm, zu dem man nicht selten höchstpersönlich beigetragen hatte.

Das Verhältnis von Volksgemeinschaft und Recht ist ein zentraler Aspekt von Wildts Arbeit. Der Terror der Volksgemeinschaft ist deswegen von konstitutiver Bedeutung, weil er das Recht eliminiert. Nur jenseits des Rechts, quasi auf dessen Trümmern, etabliert sich die Volksgemeinschaft, die „konkrete Ordnung“ (Carl Schmitt) des „Maßnahmenstaates“ (Ernst Fraenkel). Sebastian Haffner wird zitiert, wie er als Assessor am Berliner Kammergericht die faktische Zerstörung dieser Institution durch die SA, die hier auf Judenjagd geht, sowie durch seine Kollegen, die nur zu bereitwillig Auskunft geben, miterlebt: „Als ich das Kammergericht verließ, stand es grau, kühl und gelassen da wie immer, vornehm abgerückt von der Straße hinter seinen Parkbäumen. Man sah ihm gar nicht an, daß es eben als Institution zusammengebrochen war.“ (S. 111) Und die partielle Außerkraftsetzung oder Umgehung der Rechtsform war die Voraussetzung und der erste Schritt zur Vernichtung der Juden; diese wurden entrechtet, was sich in der Praxis des Boykotts, der Gewalt und Plünderung, der Verschleppung und öffentlichen Anprangerung und der Vertreibung äußerte. Der Centralverein deutscher Staatsbürger jüdischen Glaubens musste diese nahezu rechtlose Stellung, die Abhängigkeit von personeller und politischer Willkür, permanent im Zuge seiner Beschwerden bei den Behörden erfahren. „Die jüdischen Deutschen, obwohl sie juristisch nach wie vor Staatsangehörige waren, denen Schutz gegen Angriffe und Gewalttaten zustand, verschwanden aus dem Blick und waren als Rechtspersonen nicht mehr existent.“ (S. 190) Für Juden galt der Schutz des Staates nicht, wodurch ihr Menschsein hilflos wurde. Gerade in der Provinz, wo das Mobilisierungspotential hoch, das Gemeinschaftsgefühl tiefgehend und die Verankerung des Rechts recht oberflächlich war, nahmen die Exzesse regelmäßig

besonders ausschweifende Züge an: hier waren die Boykottaktionen vor und nach 1933 besonders ausgeprägt, unkontrolliert und lang anhaltend. Wildt betont immer wieder, es habe keinen geplanten und streng organisierten Antisemitismus gegeben; die Kräfte, die von oben und unten drückten, seien zwar verbunden gewesen, aber nicht streng gegliedert, sondern hätten beide ihren Beitrag zum volksgemeinschaftlichen Terror geleistet. Dies wird sehr deutlich im Kapitel über die Selbstjustiz der Volksgemeinschaft in den zahlreichen Prangerumzügen und Rassenschandekampagnen. Hier galt: „Ob jemand ‚ehrbar‘ war oder ‚Schande‘ auf sich geladen hatte, bestimmte die unmittelbare Gemeinschaft, unabhängig davon, ob diese Normen auch von obrigkeitlichen Gerichten geregelt waren oder nicht.“ (S. 257) Die Ehre, ein vor allem patriarchaler Begriff, der immer schon auf Disziplinierung unter Androhung des Ausschlusses aus der Gemeinschaft hinauslief, wurde nun durch Rassismus und Antisemitismus ergänzt. Juden und jene wenigen Menschen, die Juden halfen oder gar eine Beziehung mit ihnen eingingen, wurden dem nationalsozialistischen Terror gnadenlos ausgesetzt. Die mit absoluter Regelmäßigkeit sich einstellende Reaktion der Polizei auf die Übergriffe war die Schutzhaft, in die die bedrohten Personen genommen wurden; sie vollendete die Exkludierung aus der Volksgemeinschaft, indem sie die Betroffenen als die eigentlichen Kriminellen und Täter markierte und ein Weiterleben vor Ort in fast allen Fällen unmöglich machte. Die Botschaft war klar: Juden dürfen hier nicht, und eigentlich nirgends leben, und Deutsche müssen sich bedingungslos der totalen Gemeinschaft unterwerfen, da nur diese die bloße Existenz garantieren kann. Die Eroberung von „Lebensraum“ begann nicht erst 1939, sondern schon 1933, in jedem Dorf und jeder Stadt, durch die Bereinigung der Volksgemeinschaft.

Das „Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre“, das auf dem Nürnberger Reichsparteitag der NSDAP 1935 beschlossen wurde, war Resultat des vorhergehenden Terrors, und dies in zweierlei Hinsicht: Zum einen wurden die Exzesse tatsächlich als

eine Ermächtigung, ja als ein Auftrag des Volkes wahrgenommen, dem Antisemitismus eine offizielle Gestalt zu geben und ihn zu reglementieren; die spürbare Empörung in der Bevölkerung, nicht über die antisemitische Politik, sondern über die Störung der Ordnung („Antisemitismus - gut! Aber doch nicht so“ (S. 343)), sollte beruhigt werden. Es ging also selbstverständlich niemals um eine auch nur rudimentäre Wiederherstellung des Rechts, sondern um die Vollendung der Gemeinschaft durch die offizielle Sanktionierung ihrer konstitutiven Praxis: „All diejenigen in der Bevölkerung, die die brutalen Gewaltaktionen [...] abgelehnt hatten, konnten somit nach den Nürnberger Gesetzen mit der ‚Wiederherstellung von Recht und Ordnung‘ zufrieden sein, obwohl in Wirklichkeit die Gewalt ‚von unten‘ nicht unerheblich zum Zustandekommen der Rassegesetze beigetragen hatte.“ (S. 217) Offizieller, sanktionierter Antisemitismus bedurfte der Exzesse, um die Stellung der Juden außerhalb des Rechts und die Willkür des Maßnahmenstaates zu verdeutlichen, ebenso, um die folgenden Maßnahmen vorab zu legitimieren. Die Volksgemeinschaft vollführte sozusagen ein mehrjähriges, kontinuierliches Plebiszit über die Entrechtung und schließlich die Vernichtung der Juden. Die Exzesse gingen auch nach 1935 weiter, der Maßnahmenstaat war in die Poren der Gemeinschaft gedrungen und wurde hier vollstreckt. Die Regierung - dies ist eine andere Folge der volksgemeinschaftlichen Selbstermächtigung - versuchte zudem durch die scheinbar juristische Reglementierung der „Judenfrage“ so genannte „Einzelaktionen“ zu unterbinden und die verschiedenen Konflikte der nationalsozialistischen Rackets, insbesondere zwischen NSDAP/SA und dem Reichswirtschaftsministerium abzumildern. Diese Versuche sind jedoch als halbherzige Ansätze einer Zentralisierung zu betrachten, fest steht, „dass es der Reichsregierung keineswegs um die Frage ging, ob derartige Aktionen gegen Gesetze verstießen, sondern allein darum, ob es von oben befohlen wurde oder nicht.“ (S. 279) Ein vermeintlicher Widerspruch zwischen Ordnung und Terror war nicht existent, denn die NS-Ordnung konstituierte sich erst durch Terror, der ihr wesentliches Ele-

ment blieb und nach 1939 vornehmlich außerhalb des Reichsgebiets vollzogen wurde; zu diesem Zeitpunkt war die Volksgemeinschaft schon weitestgehend homogenisiert.

Diese Homogenisierung durch den gewalttätigen gesellschaftlichen Ausschluss nahm immer krassere Züge an. Mehrmals bringt Wildt Beispiele dafür, dass die Juden einerseits aus der Gesellschaft verdrängt, andererseits aber von der Gesellschaft als Geiseln gehalten wurden; man verbarrikadierte ihre Synagogen, Wohnungen und Geschäfte, mauerte sie regelrecht ein und verhinderte ihre Ausreise durch systematische Pauperisierung. Die Homogenisierung fand ihren vorläufigen Höhepunkt am 9. November 1938. Der fast ununterbrochene Terror seit 1933, und zuletzt in besonderem Maße die Anschlüsse Österreichs und des Sudetenlandes, ließen ein Pogrompotential und eine Zerstörungswut in der Bevölkerung erahnen, die letztendlich auch über jegliche Plünderungs- und Bereicherungslust hinausging, eben nur noch gezielter Wahn war, der auf Zerstörung von Sachen und Menschen abzielte. Hermann Göring jedoch ‚kritisierte‘: „Mir wäre lieber gewesen, ihr hättet 200 Juden erschlagen und hättet nicht solche Werte vernichtet.“ (S. 348) Trotzdem versucht Wildt dieses Potential und seine Folgen anhand äußerlicher Faktoren zu rationalisieren. Während er einerseits überzeugend nachweist, dass der landesweite Pogrom nicht einfach eine reine SA-Veranstaltung war, sondern der Blick über die Parteioorganisationen hinaus genauso die Bevölkerung erfassen muss, folgert er anschließend: „Die destruktiven Affekte werden sich auch mit antisemitischem Hass allein nicht erklären lassen, obwohl ohne ihn ein solcher Gewaltexzess kaum möglich gewesen wäre. Die Emotionalität, die Obsession, die den Novemberpogrom beherrschten, sind [...] nur mit den Spannungen des Jahres 1938 und insbesondere den Spannungen, die Europa an den Rand des Krieges brachten, zu begreifen.“ (S. 318) Es ist im besten Falle naiv zu nennen, die Pogrome einer allgemeinen Kriegsangst zuzuschreiben. Nicht das Klima eines bevorstehenden Krieges war ausschlaggebend für die Exzesse, es wurde erst durch den aggressiven, exzes-

siven Antisemitismus, Antikommunismus und Revanchismus hervorgebracht. Wildt fällt hinter seine eigenen Erkenntnisse zurück, wenn er hier zwischen dem Bewusstsein der Volksgemeinschaft und den Plänen Hitlers zu trennen versucht.

*Volksgemeinschaft als Selbstermächtigung* ist trotz einiger Mängel und Blindheiten, wie der permanent behaupteten Recht vs. Gewalt-Dichotomie, die nichts wissen will von der historischen und strukturellen Vermitteltheit der beiden Begriffe, eine hervorstechende Veröffentlichung, nicht zuletzt am Hamburger Institut für Sozialforschung, welches sich seit einiger Zeit eher darin gefällt, Terror und Massenmord als Schicksal einer totalitären Moderne zu verkaufen und dementsprechend, wie es sich für Totalitarismustheoretiker geziemt, die Frage nach den konkreten Umständen und Urheberchaften der Gewalt einer begriffslosen postmodernen Pseudosystematik opfert. In diesem Sinne sei abschließend noch einmal Wildt zitiert: „Volksgemeinschaft bedeutet [...] nicht eo ipso Regression in die Vormoderne. Sie taugt ebenso sehr als Programmformel für eine Aufhebung der Moderne, ihre Überwindung mit modernen Mitteln.“ (S. 360) ■

**Michael Wildt, *Volksgemeinschaft als Selbstermächtigung. Gewalt gegen Juden in der deutschen Provinz 1919 bis 1939*, Hamburger Edition, Hamburg 2007, 412 Seiten, 28 €.**

